

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)
vom 22.11.2016**



Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Mühlheim am 22. November 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 14. Dezember 2010 beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Abwassersatzung**

§ 42 (Höhe der Abwassergebühren) der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr der zentralen Abwasserbeseitigung (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,50 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr der zentralen Abwasserbeseitigung (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche 0,45 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,50 €.

(4) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 1,65 €.

(5) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 4), beträgt die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser 2,50 €.

(6) Für Abwasser aus Chemietoiletten (Baustellen-WCs, Camping-Toiletten, „Dixi-WCs“ und vergleichbar belastetes Abwasser), das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 4), beträgt die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser 10,00 €.

(7) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

§ 2 Schlussbestimmungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, den 22.11.2016

Jörg Kaltenbach
Bürgermeister